



---

## Fachbereich WD 7

---

**Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten Versendens von Bildern auf denen Genitalien abgebildet sind (sog. Dickpics)**

**Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten Versendens von Bildern auf denen Genitalien abgebildet sind (sog. Dickpics)**

Aktenzeichen:

WD 7 - 3000 - 026/25

Abschluss der Arbeit:

26.05.2025

Fachbereich:

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und  
Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Aktuelle Rechtslage</b>	<b>4</b>
2.1.	Verbreitung pornographischer Inhalte nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB	4
2.2.	Exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB	7
2.3.	Beleidigung nach § 185 StGB	9
2.4.	Sexuelle Belästigung nach § 184i StGB	10
2.5.	Fazit	11
<b>3.</b>	<b>EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzesänderung in Österreich</b>	<b>12</b>

## 1. Vorbemerkungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die wesentlichen Regelungen zu einer potenziellen Strafbarkeit des unaufgeforderten Versendens von Bildern auf denen Genitalien abgebildet sind (sog. Dickpics) dar. Vorliegend wird dabei auf die Konstellation des erwachsenen Täters und Adressaten eingegangen. Zudem wird kurz auf die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welche sich ebenfalls mit der vorgenannten Thematik befasst, sowie auf die diesbezüglich bereits vorliegenden Gesetzentwürfe aus Österreich eingegangen.

## 2. Aktuelle Rechtslage

### 2.1. Verbreitung pornographischer Inhalte nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB

Zunächst kommt für das unaufgeforderte Versenden sogenannter Dickpics eine Strafbarkeit wegen des Verbreitens pornographischer Inhalte nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch ([StGB](#))<sup>1</sup> in Betracht. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein.

Zweck der Vorschrift ist es, Erwachsene vor einem direkten und ungewollten Kontakt mit pornographischen Inhalten zu schützen. Die Norm enthält dabei keine Erheblichkeitsschwelle, welche die Grenze zur strafwürdigen sexuellen Belästigung festlegt. Um den Tatbestand nicht gänzlich ausufern zu lassen, wird in der Regel eine einschränkende Auslegung vorgenommen.<sup>2</sup> Der Hauptanwendungsfall des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB beläuft sich dabei aktuell auf das Versenden sogenannter Dickpics, also auf Penisbilder, welche an das Handy einer anderen Person gesendet werden.<sup>3</sup>

Nach § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Ein per Mobiltelefon gesendetes Dickpic wird hiervon unproblematisch erfasst.

Komplizierter gestaltet sich die Einordnung des Dickpics unter den Pornographiebegriff. Der Bundesgerichtshof (BGH) definiert Pornographie als die Vermittlung sexueller Inhalte, die ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes überschreitet.<sup>4</sup> Der BGH führt dazu weiter aus, dass sich nach

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

2 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 67.

3 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 68 m.w.N.

4 BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – 1 StR 485/13 –, Rn. 49.

---

heutigem Verständnis die im Einzelfall schwer zu bestimmende Grenze nach der Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung des Einzelnen bestimmt. Pornographisch ist demnach die Darstellung entpersönlicher sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und den Menschen zum bloßen – auswechselbaren – Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht.<sup>5</sup>

Der rechtliche Pornographiebegriff ist dabei jedoch grundlegender Kritik ausgesetzt.<sup>6</sup> Dabei wird in Frage gestellt, ob der unbestimmte Rechtsbegriff der Pornographie ausreichend bestimmt ist.<sup>7</sup> Zum Teil wird angenommen, dass der Pornographiebegriff gegen das Gebot der strafgesetzlichen Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Begründet wird dies damit, der Gesetzgeber habe selbst nicht festgelegt, welche Inhalte als strafwürdig gelten, sondern wollte vielmehr „eine Anpassung des Pornographiebegriffs an veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen ermöglichen“. Der Gesetzgeber habe den Begriff auf diese Weise bewusst offengelassen und damit gerechnet, dass sich der Anwendungsbereich des Begriffs immer wieder verändert.<sup>8</sup> Zudem wird angeführt, dass mit dem Pornographiebegriff unzulässig moralisiert werde. Dies werde besonders deutlich am Merkmal der eindeutigen Verletzung der Grenzen sittlichen Anstandes, welches klar auf den Schutz gesellschaftlich herrschender moralischer Anschauungen abstelle und damit gerade nicht auf den Schutz von Rechten Bezug nehme.<sup>9</sup>

Die Subsumtion von Penisbildern unter den Begriff des pornographischen Inhalts wird aus mehreren Gründen angezweifelt.<sup>10</sup> Die alleinige Wiedergabe eines Genitals oder sexueller Vorgänge genüge nicht für eine Subsumtion unter den Pornographiebegriff. Ein Dickpic gebe zunächst nur ein männliches Genital wieder, unabhängig davon, ob es erigiert oder bei sexuellen Handlungen wie der Masturbation gezeigt wird. Hierbei sei fraglich, ob die Darstellung als solche Sexualität vergrößernd oder verobjektivierend wiedergebe. Zudem dürfte das Dickpic auch nicht immer darauf abzielen, die Person, an die es gelangen soll, sexuell zu erregen oder objektiv dafür geeignet sein.<sup>11</sup> Um dies zu beurteilen, müsste mit der herrschenden Meinung<sup>12</sup> auf das Urteil eines objektiven Betrachters abgestellt werden, der alle Umstände des Einzelfalls und auch die subjektiven Absichten des Täters kennt. Nur mit einer solchen Gesamtbetrachtung ließe sich beurteilen, ob ein Inhalt vorwiegend sexueller Stimulierung dient.<sup>13</sup> Als problematisch werde zudem angesehen, ob ein Dickpic die Grenzen allgemeiner gesellschaftlicher Wertvorstellungen

---

5 BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – 1 StR 485/13 –, Rn. 49.

6 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB Vor § 184 Rn. 15.

7 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB Vor § 184 Rn. 15 m.w.N.

8 BT-Drs. VI/3521, 60; MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB Vor § 184 Rn. 15.

9 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB Vor § 184 Rn. 16 m.w.N.

10 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 68 m.w.N.

11 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 68 m.w.N.

12 MüKoStGB/Hörnle § 184 h Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. März 2016 – 3 StR 437/15 –, Rn. 6; BGH, Urteil vom 21. September 2016 – 2 StR 558/15 –, Rn. 12.

13 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

---

eindeutig überschreitet.<sup>14</sup> Eine genaue Abgrenzung gestalte sich schwierig, da sich die Sexualmoral z.B. durch freizügige TV-Formate und Selbstdarstellungen in sozialen Medien sowie Sexualisierung der Werbung in den vergangenen Jahrzehnten spürbar liberalisiert hat.<sup>15</sup>

Für die Versendung des Dickpics kommen jedoch noch weitere Motive wie die Belästigung oder Erniedrigung des Gegenübers in Betracht. Die Strafwürdigkeit eines Dickpics kann dann nur daraus resultieren, dass einer anderen Person Sexualität auf eine rechtlich erhebliche Weise aufgedrängt, sie also sexuell belästigt wird.<sup>16</sup> Entscheidend hierfür sind weiteren Umständen wie z.B. ob der Inhalt an eine Person versendet wird, zu der ohnehin eine einvernehmliche intime Beziehung besteht oder nicht.<sup>17</sup> Das zuständige Gericht hat dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu würdigen und zu entscheiden, ob es sich beim Versenden des Dickpics um einen pornographischen Inhalt handelt und eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. Nr. 6 StGB in Betracht kommt oder ob eine Strafbarkeit nach § 183 StGB einschlägig ist.

Das Tatbestandsmerkmal **an einen anderen gelangt** ist erfüllt, wenn dieser die Möglichkeit hatte, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen kann, z.B. auch durch Versand einer elektronischen Nachricht mit pornographischem Inhalt in Text oder Anhang. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger ist ausreichend. Ist der Inhalt derart gekennzeichnet, dass einer ungewollten Konfrontation vorgebeugt wird, so wird eine einengende Auslegung in Betracht gezogen.<sup>18</sup>

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Empfänger **nicht ausdrücklich oder konkludent aufgefordert hat**. Wer nach vorheriger Anfrage und einer bejahenden Antwort den Inhalt an einen anderen gelangen lässt, macht sich nicht strafbar. Eine nachträgliche Genehmigung ist jedoch unbeachtlich.<sup>19</sup> Eine konkludente Aufforderung kann in entsprechenden vorangegangenen Aufforderungen liegen z.B. durch das Durchlaufen eines Altersverifizierungsverfahren, das ein auf Pornographie spezialisierter Internetanbieter verlangt. Weiterhin genügt, dass der Empfänger einverstanden ist, ohne dies unmittelbar gegenüber dem Handelnden zum Ausdruck zu bringen, etwa wenn er einem Dritten sein Interesse mitteilt.<sup>20</sup>

---

14 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

15 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

16 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 68.

17 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 68.

18 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 69.

19 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 70.

20 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 184 Rn. 70.

## 2.2. Exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit nach § 183 StGB. Danach wird ein Mann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt.

Eine exhibitionistische Handlung i.S.v. § 183 StGB erfordert das Entblößen des (nicht notwendigerweise erigierten) Penis vor einer anderen Person. Eine exhibitionistische Handlung liegt nur dann vor, wenn sich der Täter durch das Vorzeigen seines entblößten Gliedes oder zusätzlich durch die Beobachtung der Reaktionen des anderen sexuell erregen, seine sexuelle Erregung steigern oder sich (z.B. durch Masturbation) befriedigen möchte.<sup>21</sup> Diese Auslegung des Begriff der exhibitionistischen Handlung orientiert sich am medizinischen Begriff des Exhibitionismus, wobei Exhibitionismus dort zwar häufig, aber nicht immer, mit dem Ziel der sexuellen Erregung verbunden ist.<sup>22</sup> Es wird zudem davon ausgegangen, dass eine Eingrenzung auf Handlungen, von denen der Täter sexuelle Anregung erwartet oder eine Einschränkung auf exhibitionistische Handlungen im medizinischen Sinne nicht notwendig ist, da sowohl der Wortlaut als auch die teleologische Auslegung diese nicht vorsehen. Zudem wird angeführt, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Person, unabhängig davon verletzt wird, ob der Täter sich durch die Tat sexuell erregt oder, ob die belästigende Person exhibitionistisch im medizinischen Sinne veranlagt ist oder nicht.<sup>23</sup>

Mit der Neufassung des § 183 StGB wurde auf eine öffentliche Tatbegehung verzichtet. Dies wird u.a. damit begründet, dass die belästigende Wirkung für das Opfer bei nicht-öffentlichen Handlungen sogar noch größer sein kann.<sup>24</sup> Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Tathandlung eine vom Opfer visuell und zeitgleich wahrgenommene Präsentation des männlichen Geschlechtsteils ist.<sup>25</sup>

Umstritten ist, ob das Zusenden von Dickpics unter § 183 StGB fällt.

Zum überwiegenden Teil wird eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit für erforderlich gehalten, so dass das Vorzeigen bloßer Abbildungen, das Abspielen von Filmaufnahmen oder Übertragungen per Internet nicht für eine Strafbarkeit nach § 183 StGB genügen.<sup>26</sup> Zudem wird angeführt, dass das beabsichtigte Wahrnehmen des Genitals beim Versenden von Dickpics zwingend einen Moment später als die Aufnahme erfolge. Für diese enge Auslegung spreche zudem die unterschwellige Bedrohlichkeit, die mit einer körperlichen Konfrontation einhergeht. Einer Ausdehnung werde entgegenhalten, dass sich der Anblick eines Penisfotos qualitativ von

21 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 10 m.w.N.

22 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 10.

23 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 10.

24 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12.

25 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12 m.w.N.

26 TK StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 3a, NK-StGB/K. Schumann, 6. Aufl. 2023, StGB § 183 Rn. 5 m.w.N.

---

der physischen Wahrnehmung unterscheidet, insbesondere weil sich der Adressat, durch den Abbruch der Internetverbindung oder das Löschen der Nachricht, der visuellen Einwirkung leichter entziehen könne.<sup>27</sup> Folgt man dieser Ansicht, so wird das Zusenden von Dickpics nicht von § 183 StGB erfasst.

Zum Teil wird eine Ausnahme für den Fall gemacht, dass es auf die gleichzeitige körperliche Anwesenheit an einem Ort bei Live-Vorgängen nicht ankommt, so dass Handlungen vor einer Kamera, die mittels Telemedien das Geschehen zu einer anderen Person überträgt, ausreichen sollen.<sup>28</sup>

Darauf bezugnehmend wird zum Teil vertreten, dass das Zusenden von Dickpics unter § 183 StGB fällt.<sup>29</sup> Dies wird damit begründet, dass die belästigende Wirkung die gleiche sein könne wie beim unmittelbaren Wahrnehmen des Genitals, wenn eine Pushnachricht auf dem Handy erfolgt. Auch durch das Zusenden des Dickpics werde unmittelbar in den geschützten Privatbereich der betroffenen Person eingedrungen. Zudem gebe der Wortlaut der Norm und die Gesetzgebungsgeschichte eine Einschränkung auf die unmittelbare Anwesenheit der belästigenden und der betroffenen Person nicht her. Weiter wird argumentiert, dass der Gesetzgeber und die herrschende Meinung vielmehr selbstverständlich vom traditionellen medizinischen Störungsbild des männlichen Exhibitionismus ausgingen, welches für die Tatbestandsauslegung nicht beherrschend sein solle.<sup>30</sup> Weiterhin wird argumentiert, dass heutzutage die Grenzen beim Versand im Rahmen einer laufenden Kommunikation über einen Instant-Messaging-Dienst fließend sind. Das Smartphones ist dabei jederzeit griffbereit, weshalb zeitgleich in die Privatsphäre des Opfers eingedrungen werden könne. Dem Betroffenen werde die visuelle Wahrnehmung des nackten Penis in beiden Fällen aufgezwungen, weshalb es regelmäßig zu denselben negativen Gefühlsregungen komme, die mit einer analogen Wahrnehmung (ggf. auf Distanz) einhergehen.<sup>31</sup> Daher müsse die Tathandlung auf die digitale Begehung erweitert und ggfs. in der Strafzumessung als Abweichung vom Regeltatbild strafmildernd berücksichtigt werden.<sup>32</sup> Für eine Ausweitung der Tathandlung auf eine digitale Begehung sowie für eine Anpassung der Norm bzw. eine Neuregelung durch den Gesetzgeber spreche die weiter rasant fortschreitende Digitalisierung. Hierbei kann es für viele Delikte zweckmäßig sein, den digitalen und den physischen Raum denselben strafrechtlichen Regeln zu unterwerfen.

Durch die exhibitionistische Handlung muss zudem eine andere Person belästigt worden sein. Hierfür genügt jede negative Gefühlsempfindung von einigem Gewicht aus. Dazu gehören z.B.

---

27 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

28 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12 m.w.N.

29 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12

30 MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12.

31 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

32 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242; MüKoStGB/Schmidt, 5. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 12.

---

das Hervorrufen eines Schocks, von Schrecken, Angst, Ekel, Abscheu, Entrüstung, Ärger, aber auch das Empfinden, in seinem Scham- und Anstandsgefühl nicht unerheblich verletzt zu sein.<sup>33</sup>

### 2.3. Beleidigung nach § 185 StGB

Scheidet eine Strafbarkeit z.B. nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB mangels Vorliegens pornographischer Inhalte aus, ist eine Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB vorstellbar. Danach wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Täglichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die strafbare Handlung ist dabei die Beleidigung. Unter diesem Tatbestandsmerkmal wird ein Angriff auf die Ehre eines anderen Menschen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung verstanden.<sup>34</sup> Hierbei ist die Kundgabe der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung bzw. des herabwürdigenden Werturteils erforderlich.<sup>35</sup> Die Kundgabe muss sich an einen anderen, nicht notwendigerweise den Beleidigten selbst richten.<sup>36</sup> Die Kundgabe setzt zudem voraus, dass ein anderer Kenntnis von der Äußerung erlangt und sie in ihrem ehrenrührigen Sinne versteht.<sup>37</sup>

Die sexuelle Beleidigung wird dabei als Sonderfall dargestellt.<sup>38</sup> Der BGH führt hierzu in seinem Beschluss vom 02. November 2017 wie folgt aus:

„Im Zusammenhang mit der Vornahme sexuell motivierter Äußerungen liegt ein Angriff auf die Ehre nur vor, wenn der Täter zum Ausdruck bringt, der Betroffene weise insoweit einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Eine ehrverletzende Kundgabe von Missachtung liegt regelmäßig nicht allein in der sexuell motivierten Äußerung des Täters. Denn allein die sexuelle Motivation des Täters, mit der er den Betroffenen unerwünscht und gegebenenfalls in einer ungehörigen, das Schamgefühl betreffenden Weise konfrontiert, genügt für die erforderliche, die Strafbarkeit begründende, herabsetzende Bewertung des Opfers nicht. Eine Herabsetzung des Betroffenen kann sich bei sexuell motivierten Äußerungen im Einzelfall nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände unter Würdigung des Gesamttatgeschehens ergeben.“<sup>39</sup>

---

33 TK StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 183 Rn. 4.

34 BeckOK StGB/Valerius, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 185, Rn. 16.

35 BeckOK StGB/Valerius, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 185 Rn. 17.

36 BeckOK StGB/Valerius, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 185 Rn. 18.

37 BeckOK StGB/Valerius, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 185 Rn. 19.

38 BeckOK StGB/Valerius, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 185 Rn. 30 m.w.N.

39 BGH, Beschluss vom 2. November 2017 – 2 StR 415/17 –, Rn. 14.

Auch im Fall der sexuellen Beleidigung ist eine abschließende Bewertung vom konkreten Einzelfall abhängig. In Bezug auf den Versand von Dickpics an Personen des öffentlichen Lebens wurden einige allgemeine Auslegungsansätze formuliert.<sup>40</sup> So werde beim Versand im Zuge eines sog. Shitstorms oder ohne jede (erotisch) anbahnende Kommunikation angenommen, dass in diesem Fall der allgemeine personale und soziale Geltungswert des Adressaten wegen des Geschlechts negiert und auf ein Sexualobjekt reduziert wird.<sup>41</sup> Wird ein Dickpic z.B. unter Bezugnahme auf oder im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten des Adressaten verschickt, so werde zudem angenommen, dass der Adressat aufgrund des Geschlechts die Fähigkeit, Berechtigung oder „Würdigkeit“, eine solche Tätigkeit auszuüben, abgesprochen und so insbesondere Frauen gezielt aus dem öffentlichen Diskurs verdrängt werden sollen.<sup>42</sup> Wird mit der Abbildung einer Erektion lediglich maskulines Dominanzgehabt demonstriert, so werde in diesem Zusammenhang eine Abwertung des Adressaten angenommen, der sich als eigenständiger Angriff auf den personalen Geltungswert und nicht bloß auf die sexuelle Selbstbestimmung darstelle.<sup>43</sup> Nach dieser Ansicht wird hierbei der entscheidende Unterschied zu „plumpen Anmachen“ und rein sexuell motivierten Belästigungen gesehen, welche nicht von § 185 StGB erfasst werden.<sup>44</sup>

#### 2.4. Sexuelle Belästigung nach § 184i StGB

Weiterhin ist eine Strafbarkeit nach § 184i StGB denkbar. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt.

§ 184i StGB schützt dabei die sexuelle Selbstbestimmung, also das Recht, frei über das „Ob“, das „Wann“, das „Wie“ und den Partner einer sexuellen Interaktion zu entscheiden.<sup>45</sup> Bis zur Einführung von § 184i StGB waren „unerhebliche“ sexuelle Belästigungen (z.B. „Busengrapschen“) nicht strafbar. Um diese „Strafbarkeitslücke“ zu schließen, wichen die Rechtsprechung gelegentlich auf § 185 StGB aus.<sup>46</sup>

Tat Handlung ist eine körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise.<sup>47</sup> Der Täter muss auf das Opfer unmittelbar körperlich einwirken. Hierfür ist der Kontakt des Täters mit seinem

40 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

41 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

42 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242 m.w.N.

43 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

44 Sobota/Gerecke, Zur Strafbarkeit des unaufgeforderten „Dickpic“-Versands, JR 2022, 237-242.

45 MüKoStGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, StGB § 184i Rn. 1, 2.

46 MüKoStGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, StGB § 184i Rn. 1, 2.

47 MüKoStGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, StGB § 184i Rn. 10.

eigenen Körper am Körper des Opfers erforderlich.<sup>48</sup> Verbale Einwirkungen auf das Opfer werden nicht erfasst. Die körperliche Berührung erfolgt in sexuell bestimmter Weise, wenn sie sexuell motiviert ist. Das ist naheliegend, wenn der Täter das Opfer an den Geschlechtsorganen berührt oder Handlungen vornimmt, die typischerweise eine sexuelle Intimität zwischen den Beteiligten voraussetzen (z.B. das „Begrapschen“ des Gesäßes).<sup>49</sup> Sexuelle Handlungen „vor“ einer anderen Person werden nicht erfasst und fallen unter § 183 StGB oder § 183a StGB. Obszöne Äußerungen oder Gesten werden ebenfalls nicht erfasst.<sup>50</sup>

Bei einem unaufgeforderten Versenden von Dickpics kommt es jedoch nicht – wie vom Gesetzgeber und vom Wortlaut der Norm vorgesehen – zu einer unmittelbaren körperlichen Berührung, weshalb eine Verwirklichung des Tatbestands von § 184i StGB ausscheidet.

## 2.5. Fazit

Die konkrete Strafbarkeit für das unaufgeforderte Versenden von Dickpics ist von den konkreten Umständen des Enzefalls abhängig. Kann das übermittelte Dickpic im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter den Pornographiebegriff subsumiert werden, so kommt eine Strafbarkeit wegen des Verbreitens pornographischer Inhalte nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB in Betracht. Kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass das übermittelte Dickpic nicht als pornographischer Inhalt zu bewerten ist, ist eine Strafbarkeit wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 StGB denkbar. Hält man hierbei mit der überwiegenden Ansicht eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit für erforderlich, so scheidet eine Strafbarkeit nach § 183 StGB für das Vorzeigen bloßer Abbildungen, das Abspielen von Filmaufnahmen oder Übertragungen per Internet aus. Folgt man der Ansicht, welche die Tathandlung auch auf die digitale Begehung erweitert, kommt eine Strafbarkeit wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 StGB in Betracht. Scheidet eine Strafbarkeit sowohl nach § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB als auch nach § 183 StGB aus, ist eine Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB vorstellbar. Entscheidend ist hierbei, dass im Zusammenhang mit der Vornahme sexuell motivierter Äußerungen ein Angriff auf die Ehre vorliegt. Die Herabsetzung des Betroffenen kann sich bei sexuell motivierten Äußerungen im Einzelfall nur durch das Hinzutreten der zum Teil o.g. besonderen Umstände unter Würdigung des Gesamttatgeschehens ergeben.

## 3. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Mit Datum vom 14. Mai 2024 wurde die Richtlinie (EU) [2024/1385](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erlassen. Mit der Richtlinie soll eine Rechtsgrundlage für die gesamte Europäische Union (EU) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bereitgestellt werden. Hierbei soll ein Mindestschutzmaß für die gesamte EU gegen solche Gewalt sichergestellt werden. Mit dem Gesetz sollen in der EU weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, nicht einvernehmliche

---

48 BT-Drs. 18/9097, 30.

49 BT-Drs. 18/9097, 30.

50 MüKoStGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, StGB § 184i Rn. 10.

---

Weitergabe von intimem Material, Cyberstalking, Cybermobbing und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet unter Strafe gestellt werden.<sup>51</sup>

Die Richtlinie soll u.a. die Mindestmaße für das **Höchstmaß der Freiheitsstrafe** für die schwersten dieser Straftaten setzen und die **Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit** festlegen. Hierbei sollen auch Straftaten erfasst werden, die über Kommunikationsgeräte wie Telefone begangen wurden. Zudem soll sie zum **Schutz der Opfer und dem Zugang zur Justiz** beitragen, z.B. durch die Sicherstellung zugänglicher und sicherer Meldekanäle, die Genehmigung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherrungsverbote oder Schutzanordnungen sowie die Vorschriften zur umgehenden Entfernung bestimmten Online-Materials oder zur Sperrung des Zugangs dazu.<sup>52</sup>

Die Richtlinie soll außerdem eine bessere **Opferhilfe** bieten, z.B. durch die Sicherstellung spezialisierter Unterstützungsstellen für Opfer, darunter Information, Beratung und Vermittlung sowie die spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt und der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Letztlich sollen die **Prävention und frühzeitiges Eingreifen** gefördert und die **Koordinierung und Zusammenarbeit** erleichtert werden.<sup>53</sup>

In Artikel 7 (Cybermobbing) der Richtlinie sind dabei die vorsätzlichen Handlungen aufgeführt, welche von den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden sollen. Buchstabe c) führt hierbei die **unaufgeforderte, mittels Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) erfolgende Zusendung eines Bildes, eines Videos oder sonstigen vergleichbaren Materials, auf dem Genitalien abgebildet sind**, an eine Person, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird, an.

Die Richtlinie muss bis zum 14. Juni 2027 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften sollen ab demselben Datum gelten.<sup>54</sup>

#### 4. Gesetzesänderung in Österreich

In Umsetzung von Art. 7 lit. c) der RL (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird in Österreich der Entwurf eines neuen Abs. 1b in [§ 218 StGB](#) (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) vorgeschlagen. Hiermit soll

---

51 Zusammenfassung der EU Gesetzgebung, abrufbar unter: [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Europäischen Union | EUR-Lex](#).

52 Zusammenfassung der EU Gesetzgebung, abrufbar unter: [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Europäischen Union | EUR-Lex](#).

53 Zusammenfassung der EU Gesetzgebung, abrufbar unter: [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Europäischen Union | EUR-Lex](#).

54 Zusammenfassung der EU Gesetzgebung, abrufbar unter: [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Europäischen Union | EUR-Lex](#).

---

die unaufgeforderte Übermittlung von Bildaufnahmen von Genitalien strafrechtlich sanktioniert werden.<sup>55</sup>

In § 218 StGB soll nach dem Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt werden:

„(1b) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert und absichtlich übermittelt.“

In den Erläuterungen zur Gesetzesänderung wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Cyberflashing, das auch das unaufgeforderte Übermitteln von Genitalbildern im Internet und den sozialen Medien über Dating-Apps, Nachrichten-Apps, per E-Mail oder SMS sowie Mechanismen wie Airdrop oder Bluetooth umfasst, stellt eine **spezielle Form der sexuellen Belästigung** dar, die durch fremde und bekannte Personen gleichermaßen vorkommen kann.“<sup>56</sup>

„In Österreich ist das unaufgeforderte Zusenden von Fotos entblößter Geschlechtsteile einer erwachsenen Person an eine andere Person derzeit nicht strafbar. Mit dem vorliegenden Entwurf soll das im Regierungsprogramm 2025-2029 (S. 115 und 139) vorgesehene **Verbot der Zusendung unerwünschter „*dick pics*“** durch Schaffung eines neuen Straftatbestands im Strafgesetzbuch (StGB) umgesetzt werden. Gleichzeitig soll den Vorgaben des Art. 7 lit. c der Richtlinie Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprochen werden.“<sup>57</sup>

Die Begutachtungsfrist für die Gesetzesänderung läuft noch bis 06. Juli 2025. Das Gesetz soll dann voraussichtlich zum 01. September 2025 in Kraft treten.

\*\*\*

---

<sup>55</sup> Bundesministerium der Justiz, Ministerialentwurf vom 28.04.2025, abrufbar unter: [Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird – Ministerialentwurf - BMJ](#).

<sup>56</sup> Bundesministerium der Justiz, Ministerialentwurf vom 28.04.2025, abrufbar unter: [Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird – Ministerialentwurf - BMJ](#) m.w.N.

<sup>57</sup> Bundesministerium der Justiz, Ministerialentwurf vom 28.04.2025, abrufbar unter: [Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird – Ministerialentwurf - BMJ](#) m.w.N.